

RICHTLINIEN

des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW - Profis leisten was) - Unter Schirmherrschaft des Bundespräsidenten, Prof. Dr. Horst Köhler -

1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerklichen Berufsbildung. Er verfolgt das Ziel:

die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der beruflichen Arbeit im Handwerk zu stärken und für das Handwerk überzeugend zu werben,

die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen des Handwerks aufmerksam zu machen,

begabte Lehrlinge, die im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu fördern,

die Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse zu intensivieren und eine Hebung des allgemeinen Leistungs- und Prüfungsniveaus herbeizuführen, Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Ausbildungsvorschriften zu gewinnen,

den Auszubildenden in der Ausbildungsarbeit zu unterstützen und zu fördern,

Maßnahmen für die Förderung auch der leistungsschwächeren Lehrlinge vorzubereiten.

2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in vier Stufen, und zwar auf der

Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammen gefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der beigefügte Terminplan zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Landeswettbewerbe sollte jeweils Aufgabe einer Koordinierungsstelle sein (Leitstelle).

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und **zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung das 25. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehr- oder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft und Inanspruchnahme der Elternzeit von zusammen bis zu drei Jahren, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/Abschluss des Sekundarstufe II) abgewichen werden. In allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 28. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig.

4. Wettbewerbsarbeiten

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. In der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zulässige fachliche Teilgebiete sind auch im Leistungswettbewerb zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr.

Als Wettbewerbsarbeit sind die in der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten (Prüfungsstücke, Arbeitsproben) zu bewerten, soweit die Fachlichen Richtlinien des PLW für die einzelnen Handwerke keine besonderen Wettbewerbsarbeiten verlangen.

Vorgeschriebene Zeichnungen, ggf. durch weitere Fertigungsvorgaben ergänzt, sind der praktischen Prüfungsarbeit beizufügen.

Umfang und Gewicht der Wettbewerbsarbeit sollen in angemessenen Grenzen bleiben. Wettbewerbsarbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinsichtlich ihrer Größe und des Gewichts (bis ca. 100 kg) hinausgehen, sind vom Wettbewerb auszuschließen. Ausnahmen sind beim Zentralverband des Deutschen Handwerks zu beantragen.

5. Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, auf denen Name und Beruf des Wettbewerbsteilnehmers aufgeführt werden sollen. Es ist jedes Einzelteil für sich zu kennzeichnen, auch das Packmaterial ist mit Aufklebern zu versehen.

6. Besondere Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer erfolgen.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

7. Ermittlung der Bestleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsarbeit zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Arbeit kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht.

Zur Teilnahme am Wettbewerb auf der **Kammerebene** ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note „gut“ bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Zur Teilnahme am **Landeswettbewerb** ist der 1. Kammersieger zuzulassen. In jedem Falle ist die Zulassung nur möglich, wenn die Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Die Auszeichnung „Landessieger“ kann ebenfalls nur verliehen werden, wenn die Wettbewerbsarbeit auf der Landesebene erneut mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Sofern Kammer- und Landeswettbewerbe gemeinsam durchgeführt werden, sind zunächst die Kammersieger zu ermitteln. Aus dem Kreis der 1. Kammersieger werden anschließend die Landessieger ermittelt. **Zum Bundeswettbewerb sind nur die 1. Landessieger zuzulassen.** In jedem Wettbewerbsberuf können bis zu drei Bundessieger ermittelt werden; ihre Wettbewerbsarbeiten müssen mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet sein. Bezüglich der gestreckten Gesellenprüfung gilt gleiches, Zulassung zum Wettbewerb mit der Gesamtnote „gut“ (81 Punkte)

Sofern sich bei der Durchführung von Einzelwettbewerben Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung über die jeweils durchführende Stelle sowie über Ort und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahme.

8. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

9. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen insbesondere der Berufsaufklärung und Nachwuchswerbung für das Handwerk dienen und die Öffentlichkeit auf die guten Leistungen durch eine duale Ausbildung hinweisen.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Ausbildungsbetriebe, aus denen die Landes- und Bundessieger hervorgehen, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung soll möglichst in feierlicher Form erfolgen.

10. Kostentragung

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z. B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der I. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Handwerkszweigen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren aufgebracht.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig aufgebracht.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Berlin, im April 2010

Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Maßgleich für das aktuelle Wettbewerbsjahr ist die jährlich vom ZDH mit den Fachverbänden abgestimmte Liste der Wettbewerbsberufe!)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
11011	Maurer	53152	Holzspielzeugmacher
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	53170	Böttcher
11030	Zimmerer	53181	Flechtwerkgestalter
11050	Straßenbauer	54194,10	Trachtenschneider SP: Herren
11060	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	54194,20	Trachtenschneider SP: Damen
51010	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	54194,01	Maßschneider SP: Herren
51020	Betonstein- und Terrazzohersteller	54194,02	Maßschneider SP: Damen
51030	Estrichleger	54200	Sticker
11070	Brunnenbauer	54230	Weber
11090	Stuckateur	54211	Modist
11040	Dachdecker	14290	Seiler
11080,03	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinmetzarbeiten	54230	Segelmacher
11080,04	Steinmetz und Steinbildhauer, FR Steinbildhauerarbeiten	54243	Kürschner
53160	Holzbildhauer	54250	Schuhmacher
11100	Maler und Lackierer	54261,11	Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
11101	Fahrzeuglackierer	54261,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
11110	Gerüstbauer	54261,13	Sattler, FR: Feintäschnerei
11120	Schornsteinfeger	54270	Raumausstatter
12130,16	Metallbauer –Konstruktionstechnik-	15300	Bäcker
12130,17	Metallbauer -Metallgestaltung-	38280,01	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei
12130,18	Metallbauer -Nutzfahrzeugbau-	15310	Konditor
12160	Feinwerkmechaniker	38280,02	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Konditorei
52090,01	Metall- und Glockengießer -Zinngußtechnik-	15320	Fleischer
52090,02	Metall- und Glockengießer -Glockengußtechnik-	38280,03	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Fleischerei
52090,03	Metall- und Glockengießer -Metallgußtechnik-	55281	Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)
32370,01	Zerspanungsmechaniker, FR Drehtechnik	55290	Brauer und Mälzer
12140	Chirurgiemechaniker	55300	Weinküfer
12153,01	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	16330	Augenoptiker
12153,02	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosseriebautechnik	16340	Hörgeräteakustiker
12153,03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Fahrzeugbautechnik	16351	Orthopädiemechaniker und Bandagist
12170,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik	16360	Orthopädienschuhmacher
12170,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik	16370	Zahntechniker
12180	Kälteanlagenbauer	16380	Friseur
12203	Kraftfahrzeugmechatroniker	26480	Kosmetiker
12211	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik	56310	Textilreiniger
12220	Büchsenmacher	56320	Wachszieher
11020	Ofen- und Luftheizungsbauer	56330	Gebäudereiniger
12230	Klempner	17390,01	Glaser -Verglasung und Glasbau-
12243	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK)	17390,03	Glaser -Fenster-u.Glasfassadenbau-
52040	Behälter- und Apparatebauer	57340,11	Glasveredler -FR Kanten-u. Flächenveredelung-
12193,01	Informationselektroniker SP: Bürosystemtechnik	57340,12	Glasveredler -FR Schliiff und Gravur-
12193,02	Informationselektroniker SP: Geräte- und Systemtechnik	57340,13	Glasveredler -FR Glasmalerei und Kunstverglasung-
12254,01	Elektroniker FR: Energie- und Gebäudetechnik	17401	Glasapparatebauer
12254,02	Elektroniker FR: Informations- u. Telekommunikationstechnik	57350	Feinoptiker
12254,03	Elektroniker FR: Automatisierungstechnik	57371	Edelsteinschleifer
12255	Systemelektroniker	57372	Edelsteingraveur
12261	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	37190	Edelsteinfasser
52050	Uhrmacher	57380	Fotograf
52060,01	Graveur SP: Flachgraviertechnik	57390,11	Buchbinder, FR: Einzel- und Sonderfertigung
52060,02	Graveur SP: Reliefgraviertechnik	57390,12	Buchbinder, FR: Buchfertigung (Serie)
52060,03	Graveur SP: Flach- und Reliefgraviertechnik	57390,13	Buchbinder, FR: Druckweiterverarbeitung (Serie)
52070,01	Metallbildner FR: Gürtler-u. Metalldrucktechnik	57402	Drucker
52070,02	Metallbildner FR: Ziselieretechnik	57403	Mediengestalter Digital- und Printmedien
52072,01	Metallbildner-Gürtler-	57410	Siebdrucker
52072,02	Metallbildner-Metalldrucktechnik-	57421	Flexograf
52082	Oberflächenbeschichter	57430	Keramiker
52100	Schneidwerkzeugmechaniker	57440	Orgel- und Harmoniumbauer
52100,11	Schneidwerkzeugm. SP Schneidwerkzeug u. Schleiftechnik	57450	Klavier- und Cembalobauer
52100,12	Schneidwerkzeugm. SP Schneidmaschinen-u. Messerschmiedetechnik	57460	Handzuginstrumentenmacher
52111	Goldschmied	57470	Geigenbauer
52112	Silberschmied	57480	Bogenmacher
13270	Tischler	57490	Metallblasinstrumentenmacher
53120	Parkettleger	57500	Holzblasinstrumentenmacher
21030	Bodenleger	57510	Zupfinstrumentenmacher
53131	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker	57520	Vergolder
13281	Bootsbauer	57530	Schilder- und Lichtreklamenhersteller
53140,01	Modellbauer FR: Produktionsmodellbau	17411	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
53140,02	Modellbauer FR: Anschauungsmodellbau	17411,01	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
53151,01	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Drechseln	17411,02	FR: Reifen- und Fahrwerkstechnik
53151,02	Drechsler (Elfenbeinschnitzer)FR:Elfenbeinschnitzer	27502	Bestattungsfachkraft
		38140	Bürokaufmann/-frau
		38150	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
		38180	Automobilkaufmann/-frau